



Bundeskartellamt verhängt Bußgelder gegen Stahlschmieden

Branche: Stahlschmieden

Aktenzeichen: B 12 – 22/17

Datum der Entscheidung: 4. Februar 2021

Das Bundeskartellamt hat gegen drei Stahlschmiede-Unternehmen und zwei verantwortliche Mitarbeiter Bußgelder in einer Höhe von insgesamt rund 35 Mio. Euro wegen der Beteiligung an einem kartellrechtlich unzulässigen Informationsaustausch verhängt. Bei den Unternehmen handelt es sich um die beiden zur indischen Bharat Forge Gruppe gehörenden Unternehmen CDP Bharat Forge GmbH (jetzt: Bharat Forge Global Holding GmbH) und Bharat Forge CDP GmbH, beide mit Sitz in Ennepetal, sowie die ehemalige Johann Hay GmbH & Co. KG Automobiltechnik (jetzt: Musashi Bockenau GmbH & Co. KG), Bad Sobernheim („Hay“).

Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes wurden ausgelöst durch einen Kronzeugenantrag des Schmiedeunternehmens Hirschvogel Umformtechnik GmbH mit Sitz in Denklingen („Hirschvogel“). In Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes wurde gegen dieses Unternehmen kein Bußgeld verhängt.

Zwischen verantwortlichen Vertretern der genannten, führenden deutschen Schmiedeunternehmen und weiteren Schmiedebetrieben aus Frankreich, Spanien, Italien, Schweden und der Türkei ist es im Zeitraum von Oktober 2002 bis Dezember 2016 anlässlich der Tätigkeit einer Arbeitsgruppe des europäischen Schmiedenverbandes EUROFORGE und in deren Umfeld zu diversen Kartellverstößen gekommen. Die Unternehmensvertreter nutzten die bis zu dreimal jährlich stattfindenden Zusammenkünfte, um sich über wettbewerbssensible Informationen insbesondere zur jeweiligen Kostensituation, zur Preisgestaltung und zu konkreten Verhandlungen mit der Lieferanten- und Kundenseite auszutauschen. Das Bundeskartellamt wirft dem Schmiedenverband EUROFORGE und dessen Mitarbeitern keine Beteiligung an dem Informationsaustausch vor.

Der Austausch erfolgte in der Absicht, die eigenen Herstellungskosten von Schmiedeerzeugnissen aus Stahl sowie entsprechende Kostenveränderungen möglichst vollständig an den eigenen Kundenkreis weiterzureichen. Zu den bedeutenden Abnehmern von Schmiedeerzeugnissen zählen im Wesentlichen die großen Automobilkonzerne (sog. „OEM“) sowie deren Zulieferindustrie. Der von den Schmiedebetrieben praktizierte Austausch umfasste insbesondere die Kosten im Bereich des eingesetzten Edelstahl (Stahlbasispreise zuzüglich branchenüblicher Zuschläge) sowie den Bereich der Energie- und Lohnkosten.

Den beschriebenen Informationsaustausch verfolgten die beteiligten Unternehmensvertreter auch in zahlreichen bi- und multilateralen Kontaktaufnahmen abseits der Zusammenkünfte der Arbeitsgruppe, in denen es um konkrete Verhandlungspositionen, -strategien und -ergebnisse mit der Kundenseite ging. Darüber hinaus erfolgte ein vergleichbarer Austausch auch hinsichtlich der einkaufsseitigen Verhandlungen mit der Lieferantenseite.

Konkret praktiziert wurde der beschriebene Austausch in der Form, dass sich die Vertreter der Schmiedeunternehmen über den Stand laufender Kundenverhandlungen, Verhandlungsziele und -strategien sowie aufgekommene Forderungen der Kundenseite gegenseitig unterrichteten. Dabei informierten und bestärkten sie sich hinsichtlich der anzuwendenden Strategie und informierten sich letztlich untereinander auch über die Höhe der im Rahmen der Kundenabschlüsse konkret erzielten Preisanpassungen. Daneben erfolgte auch für den Bereich des jährlichen Stahleinkaufes eine gegenseitige Unterrichtung über die jeweiligen Verhandlungsziele und -stände sowie über getätigte Abschlüsse mit den Stahllieferanten.

Der Informationsaustausch über wettbewerblich sensible Daten fand sowohl im Rahmen von Tischabfragen als auch auf bilateraler Basis und in Kleingruppen am Rande von Treffen sowie im Bedarfsfall telefonisch oder per E-Mail statt.

Die Unternehmensvertreter trafen sich im Tatzeitraum der Jahre 2002 bis 2016 im Schnitt etwa zwei bis drei Mal pro Jahr, meistens in Hotels. Eine Zusammenkunft fand dabei in der Regel im Herbst statt, eine weitere wurde im Frühjahr abgehalten. Daneben wurden im Kalenderjahr gelegentlich auch noch weitere Treffen reihum bei den teilnehmenden Unternehmen durchgeführt. Die Treffen der Arbeitsgruppe, die an wechselnden Sitzungsorten in Deutschland, Italien, Frankreich, Spanien, Schweden, Großbritannien, Polen, Tschechien und der Türkei stattfanden, waren in der Regel als zweitägige Zusammenkünfte konzipiert und begannen oftmals mit einem gemeinsamen Abendessen der Teilnehmer am Anreisetag. Insgesamt trafen sich die

Unternehmensvertreter seit Gründung der Arbeitsgruppe im Jahr 2002 bis zu ihrer Auflösung zum Ende des Jahres 2016 mindestens 44 Mal zu Sitzungen und Gesprächsrunden.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde neben der Dauer und Schwere der Tat berücksichtigt, dass sämtliche Unternehmen während des Verfahrens umfassend mit dem Bundeskartellamt kooperiert haben. Ferner konnten mit den Unternehmen einvernehmliche Verfahrensabschlüsse (sog. „Settlements“) erzielt werden, was sich für diese Firmen nochmals bußgeldmindernd ausgewirkt hat.

Die verhängten Geldbußen sind noch nicht rechtskräftig. Gegen die Bescheide kann Einspruch eingelegt werden, über den das Oberlandesgericht Düsseldorf entscheiden würde. Gegen die ausländischen Schmiedebetriebe hatte das Bundeskartellamt aus Ermessensgründen kein Verfahren eingeleitet.

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen (§ 33a GWB). Den rechtskräftigen Bußgeldbescheiden kommt im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes gegenüber deren Adressaten eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu.